



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Landtag des Saarlandes
- Ausschuss für Soziales u.a. -
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Königswinter, den 14.11.2019

Durchwahl: 02244 / 92 53 91

Fax: 02244 / 92 53 90

E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Drucksache 16/985)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an erster Stelle wollen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es soll im Folgenden zunächst zusammengefasst werden, welche Punkte aus Verbrauchersicht in besonderem Maße überdacht werden sollten (Teil A). Im Anschluss werden wir auf den Gesetzentwurf im Einzelnen eingehen (Teil B).

A. Zusammenfassung

Positiv ist die Regelung zum Umgang mit Totgeburten, Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen herauszuheben, die einerseits den Bürgern entgegen kommt, andererseits aber die postmortale Würde der verstorbenen Kinder anerkennt. Insgesamt ist es allerdings bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf auf die Bedürfnisse vieler Bürger und aktuelle Entwicklungen im Bestattungsbereich nicht eingeht. Der Bürger wird leider weiterhin an vielen Stellen in unnötiger Weise bevormundet bzw. in seinen Rechten beschränkt.

Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel des Friedhofszwangs: Warum sollte mit dem Tod das Recht enden, selbst zu entscheiden, ob man „Besuch“ empfangen möchte? Es gibt darüber hinaus keinen Beleg, dass jeder Mensch einen Ort zum Trauern braucht und dieser darüber hinaus zwingend ein herkömmlicher Friedhof wäre. Trauer ist individuell und lässt sich nicht in ein Schema pressen. Auch bei Seebestattungen kann kein Grab besucht

werden, dies gilt ebenso für vollkommen anonyme Beisetzungen. Überdies haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.¹ Weshalb soll dann der Minderheit mit dem dringenden Wunsch, eine Beisetzung etwa im eigenen Garten vorzunehmen, nicht entsprochen werden können? Große Teile des europäischen Auslands und das Beispiel Bremen zeigen, dass eine entsprechende Zulassung problemlos möglich ist.

Dass unausgesprochen das ohnehin fragwürdige Festhalten an der Friedhofspflicht auch zur Folge hat, dass allen Bürgern der Transport einer Urne verwehrt wird, um den Verstorbenen auf seinem letzten Weg zu begleiten, ist noch weniger nachvollziehbar (vgl. § 36 Abs. 4). Wer den Friedhofszwang umgehen will, kann dies jetzt schon über das Ausland problemlos bewerkstelligen – ohne die Urne offiziell selbst je in die Hand zu bekommen. Viele möchten aber die Urne lieber selbst zum Friedhof transportieren, als dies etwa einem Postdienstleister zu überlassen.

Eine Erlaubnis, wenigstens Teile der Totenasche entnehmen zu dürfen, um sie etwa in ein Erinnerungsamulett zu füllen, würde lediglich eine längst gängige Praxis legalisieren. Es würde rechtlich eine Möglichkeit geschaffen, die vielen Angehörigen eine Stütze in ihrer Trauer ist.

Auch sollten die Bedürfnisse der mobiler gewordenen Gesellschaft berücksichtigt werden. Denn trotz heute häufiger nötig werdender Umzüge möchten die Angehörigen eine Möglichkeit haben, der Verstorbenen in ihrer Nähe zu gedenken. Dies könnte durch die vereinfachte Zulassung einer Urnenumbettung in vielen Fällen erreicht werden.

B. Gesetzentwurf im Einzelnen

I. § 1 Abs. 1

Unseres Erachtens fehlt bei der Beschreibung des Friedhofszwecks die Perspektive der Angehörigen oder sie ist zumindest so nicht deutlich genug erkennbar. Ein Friedhof hat gerade auch die Aufgabe, eine angemessene Totenehrung zu ermöglichen. Dies sollte ins Gesetz aufgenommen werden.

¹ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends/urne_nachbar_2001_2016.pdf.

II. § 2 Abs. 1 - 3

Es sollte erwogen werden, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe zu ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beleihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht dahin, private Unternehmen Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

Es könnte außerdem in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Denn zum Beispiel bei Vereinigungen muslimischen Glaubens gibt es entsprechende Organisationsformen kaum.

III. § 2 Abs. 4

In Zeiten von ohnehin bestehenden Überkapazitäten auf den Friedhöfen ist es, wie im Entwurf vorgesehen, sinnvoll, den Anspruch auf einen Bestattungsplatz auch auf nahe Verwandte von Einwohnern auszudehnen. Dies sollte jedoch dringend auch für Ehegatten – die rechtlich keine Verwandten der verstorbenen Person sind – gelten. Im Übrigen ist unklar, wann davon auszugehen ist, dass die Bestattung in der Gemeinde „sachgerecht begründet“ ist. Dies erscheint zu unbestimmt.

IV. § 5 Private Bestattungsplätze

Wenn man den Verweis in § 5 Abs. 2 auf § 2 so wie in der Begründung versteht, dass es auch einen öffentlichen Träger geben muss, ist die Regelung ein Widerspruch in sich. Denn mit einem öffentlichen Träger ist der Platz nicht mehr privat, er müsste dann als Friedhof angesehen werden.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts des gesellschaftlichen Wandels immer noch am (nahezu) ausnahmslosen Friedhofs- und Bestattungszwang festgehalten werden soll.

Die Aufbewahrung oder Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofs- und Bestattungszwang kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen den Friedhofszwang dargestellt (je unter a), um dann widerlegt zu werden, unter b).

1. Öffentlicher Zugang

- a) Es solle jedem Angehörigen, Freund und Bekannten die Möglichkeit einer Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen.
- b) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zur Grabstätte vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt wird bzw. werden kann: Die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

Es besteht in vielen Einzelfällen gerade das Bedürfnis, dem Ehegatten oder anderen nahen Angehörigen den für sie beschwerlichen Weg auf einen Friedhof zu ersparen. In der Regel werden Besuche anderer Angehöriger im Privatbereich im Übrigen auch kein praktisches Problem darstellen, sondern gerne gesehen sein.

2. Streit zwischen Angehörigen

- a) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Urne geben und diese sogar in Gerichtsverfahren münden.
- b) Auch heute gibt es schon Streitigkeiten zum Beispiel darüber, wo Urnen beigesetzt werden sollen, wie Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen häufig alte familiäre Konflikte zulasten der verstorbenen Person ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem (geäußerten/mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholfen werden. Diese Streitigkeiten dürften jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten sie nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Überdies können solche Streitigkeiten im Einzelfall gerade auch dadurch vermieden werden, dass ein Totensorgeberechtigter benannt ist, bei dem die Urne aufbewahrt wird. Denn damit wäre die Rechtslage eindeutig.

3. Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

a) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.

b) Nach unserem Kenntnisstand können – anders als bei der Erdbestattung – ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

4. Friedhof als geschützter Raum

a) Der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen Umgang“ mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere auch nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden.

b) Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz der Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.

Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die zum Teil über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Platz der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

5. Erschwerte Trauer

a) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.

b) Dies ist wissenschaftlich bislang in keiner Weise belegt. Überdies gibt es keine allgemeingültige Regel dazu, wie man „am besten“ bzw. „richtig“ trauert, da Trauer evident eine individuelle Angelegenheit ist. Infolgedessen verbietet es sich, Menschen mit dieser Argumentation zu bevormunden. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch

immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung zum Beispiel auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch gebraucht wird.

6. Rücksicht auf das Empfinden der Nachbarn

a) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig konservative Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode“ der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen“ seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“.

b) Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.² Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein ungutes Gefühl einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Günter: Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s.o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung. Es ist im Übrigen Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.

7. Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

a) Es wird befürchtet, dass sich das Problem der Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten der Friedhöfe weiter verschärft, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.

b) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung des Friedhofszwangs; rein fiskalische Interessen sind aber

² Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends/urne_nachbar_2001_2016.pdf.

keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre (zum Beispiel in den Niederlanden werden trotz des fehlenden Friedhofszwangs weiterhin die allermeisten Urnen auf Friedhöfen beigesetzt, wenn auch manchmal mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung). So wünschen auch in Deutschland nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus diesem Jahr nur neun Prozent der Menschen eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.³

8. Pietät und Totenwürde

a) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde des Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt.

b) Dies sind Scheinargumente, die leider immer noch bei vielen Verantwortlichen als überzeugend angesehen werden. Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw. beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Unserer Auffassung nach ergibt sich die Würde des Verstorbenen primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Jeder soll schließlich grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden. Auch wir gehen allerdings davon aus, dass es aus Respekt gegenüber dem Empfinden der Bevölkerung eine äußere Grenze geben sollte. Da es sich bei der Totenasche faktisch um ein Objekt handelt, ist hier die vom Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde entwickelte – ohnehin ebenfalls ausfüllungsbedürftige – Objektformel kaum geeignet, diese Grenze darzustellen. Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre aber dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person zu sehen wäre.⁴ Unseres Erachtens wäre diese Grenze bei einer Befolgung des Willens des Verstorbenen erst zum Beispiel bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zuhause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchstrichterlich anerkannt ist, dass es Ausnahmen vom Friedhofszwang geben muss. Also ist schon heute die Aufbewahrung im

³ Siehe:

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_wuensche/bevorzugte_bestattungsform_2019.pdf.

⁴ Schmidt am Busch, Birgit, in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 224 mwN., die den Friedhofszwang gar als verfassungswidrig einstuft.

Privatbereich – wenn auch nach der derzeitigen bestattungrechtlichen Regelung im Saarland fast nur theoretisch – in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, das gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt, kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit muss jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und der Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird im Übrigen nach Ablauf der Ruhezeit auch nicht immer sonderlich sorgfältig umgegangen. Sammelgräber zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten. Darüber hinaus müsste nach unserer Rechtsauffassung spätestens nach Ablauf der Ruhefrist die Urne ohnehin an die Angehörigen herausgegeben werden.⁵

An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde des Verstorbenen das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13 zu einem Bestattungswunsch eines Priesters, der in einer Krypta in einem Industriegebiet beigesetzt werden wollte) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

⁵ Siehe: https://www.aeternitas.de/inhalt/downloads/rechtsgutachten_urnenherausgabe.pdf.

V. § 6 Ruhezeit

Die generelle Ermöglichung einer kürzeren Ruhefrist für beigesetzte Aschen würde den Bedürfnissen vieler Friedhofsträger und der Bürger entgegenkommen. Zum einen ergeben sich dann für die entsprechenden Urnengrabplätze geringere Gebühren, zum anderen müsste dort keine längere Grabpflege gewährleistet werden. Entsprechende Grabplätze würden infolgedessen voraussichtlich vielerorts gut angenommen.

Die frühere Abstufung der Ruhezeiten (6/10/15 Jahre) war überdies angemessener. Denn die Ruhezeit legt lediglich die verpflichtend einzuhaltende Zeit fest. Das schließt nicht aus, dass zum Beispiel Eltern von Kindern auch Gräber mit (viel) längeren Nutzungszeiten erwerben können oder auch später die Nutzungszeit verlängern dürfen. Begrenzungen ergeben sich insoweit nur aus dem konkreten Angebot der Friedhofsträger vor Ort.

Die derzeitige Regelung mildert insbesondere die Härte ab, die sonst bei einer Bestattungspflicht ab 500 Gramm einsetzt: Ob ein tot geborenes Kind 499 oder 500 Gramm wiegt, entscheidet nach dem neuen Entwurf darüber, ob gar kein Grabplatz durch die Eltern erworben werden muss oder aber ein Grabplatz für 10 Jahre. Dasselbe gilt sogar für lebend Geborene mit einem weit geringeren Gewicht: Hat etwa bei einem Baby mit einem Gewicht von 400 Gramm kurzzeitig das Herz geschlagen, wird es als Leichnam angesehen und eine Bestattungspflicht ist gegeben. Die Belastung der Eltern in solchen Fällen könnte man durch eine kürzere Mindestruhefrist für Kinder verringern. Dies nimmt den Eltern wie angedeutet nicht das Recht, einen Grabplatz zu wählen, in dem längere Nutzungszeiten vorgesehen sind. Es würde also nur ihre Möglichkeiten erweitern.

VI. § 6a Ruhezeit für Angehörige der Bundeswehr

Gegen die Regelung ist nichts einzuwenden. Sie erscheint im Landesbestattungsgesetz jedoch als Fremdkörper. Sinnvoller erschiene es, diese Regelung in einem eigenen Gesetz etwa zur „Ausführung des Gräbergesetzes“ mit Zuständigkeitsregelungen diesbezüglich zusammenzufassen.

VII. § 8 Friedhofssatzung

1. Inhalt der Friedhofssatzungen (Absatz 1)

Die Aufzählung in Absatz 1 besagt, dass sämtliche Punkte in jeder Friedhofssatzung geregelt werden müssten. Dies ergibt aber für die hygienischen Voraussetzungen von Grabkammern nur dann Sinn, wenn solche auch zur Verfügung gestellt werden, was keine Verpflichtung sein sollte.

2. Genehmigung der Friedhofssatzungen

Die Genehmigungspflicht erscheint unnötig und ist in den meisten anderen Bundesländern nicht vorgegeben. Das in der Begründung genannte Ziel einer landeseinheitlichen Umsetzung des Bestattungsgesetzes ist in ausreichender Weise durch die Rechtsprechung gesichert, die auch den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung berücksichtigt. Ausreichender Gesundheitsschutz sollte bereits durch das Infektionsschutzrecht gewährleistet sein.

3. Grabmale aus Kinderarbeit

Unseres Erachtens sind grundsätzlich Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden können. Hier ist das Ziel ebenso lobenswert, eine rechtlich durchsetzbare Lösung zu finden. Noch besser wäre es allerdings, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar, zum Beispiel ist auch an die Schuldknechtschaft in Indien zu denken.⁶

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) kann eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden werden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei zur Gesetzgebung in Niedersachsen verwiesen, der bereits für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist.⁷

Inzwischen ist dort auch das erste Zertifikat staatlich anerkannt, welches für die unsicheren Staaten angewandt werden kann.⁸

VIII. § 9 Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen (Absatz 2)

1. Das sittliche Empfinden der Allgemeinheit/der Grundsatz der Würde

Diese Begriffe sind zu unbestimmt, daher sollte von ihnen Abstand genommen werden (vgl. Lara Hönings und Tade Matthias Spranger in: Facetten der Pietät, S. 335ff).

⁶ Vgl. auch zu weiteren gravierenden Missständen in Indien im Detail 2017 erschienene Studie „The Dark Sites Of Granite“: <http://www.indianet.nl/pdf/TheDarkSitesOfGranite.pdf>.

⁷ https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/eberlei/kinderarbeit/PublishingImages/Eberlei_Stellungnahme-%C2%A713a.pdf.

⁸ <https://mbei.nrw.de/zertifizierer-bestattungsgesetz>.

2. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen (Absatz 3)

Je nach Resultat der aktuell laufenden Forschungen beim Umweltbundesamt und der Bundesstiftung Umwelt zur Frage der Schädlichkeit von Totenaschen insbesondere in Bestattungswäldern, müsste man diese Ergebnisse auf alle Friedhöfe übertragen. Dabei könnte auch in Betracht gezogen werden, zugunsten des Erhalts der Tradition der Feuerbestattung eine gewisse Umwelteinwirkung zu dulden, und wenn es nur übergangsweise ist, bis die Krematorien so umgerüstet wären, dass sie die Schadstoffe ausfiltern können.

IX. § 10 Leichenhallen

Sofern der Absatz 4 Satz 3 zu den „hygienischen Standards“ eine eigenständige Bedeutung erhalten sollte, müsste er präzisiert werden. So ist nicht klar bestimmt, was darunter zu verstehen sein soll.

X. § 11 Feuerbestattungsanlagen

Der Begriff der „Verbrennung“ in Absatz 1 sollte vermieden werden, da es sich chemisch gesehen bei der Einäscherung um keine Verbrennung handelt.

Insbesondere in Kombination mit § 9 erscheinen die Voraussetzungen zum Betrieb eines Krematoriums zu unbestimmt. Die wesentlichen Entscheidungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen, die die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG berühren, sollten aber vom Gesetzgeber bestimmt werden. Dies scheint so nicht der Fall zu sein.

XI. § 12 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1 erscheint zu unbestimmt und damit eher als Leerformel.

Im Übrigen sind die Definitionen in § 12 gut nutzbar.

XII. §§ 13 - 15 Leichenschau

In § 15 Abs. 5 ist aus dem Wortlaut nicht eindeutig ersichtlich, was mit der Formulierung „zu diesem Zweck“ gemeint ist. Sie könnte sich auch auf die Kennzeichnung der Leiche bei gefährlichen Krankheiten aus dem Absatz zuvor beziehen. Es sollte daher klarer formuliert werden, dass der Arzt zum Zweck der Leichenschau berechtigt ist, den entsprechenden Ort zu betreten.

Da sowohl die Justiz- als auch die Gesundheitsministerkonferenz bei der ärztlichen Leichenschau weitergehenden Verbesserungsbedarf sehen, wäre eine – finanzierbare –

weitergehende Optimierung offensichtlich notwendig. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.06.2011.⁹

XIII. § 18 Kosten der Leichenschau

In Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass zivilrechtliche Ausgleichsansprüche (zum Beispiel aus § 1968 BGB) unberührt bleiben.

Es wird bezweifelt, dass tatsächlich in rechtmäßiger Weise von dem Auskunft erteilenden Arzt Gebühren berechnet werden dürfen. Denn in der Regel wird es sich lediglich um die Herausgabe bereits existierender Gutachten bzw. die Auskunft zu bereits ermittelten Untersuchungsergebnissen handeln, sodass die in Betracht kommenden Gebühren für Berichte und Briefe nach der GOÄ jedenfalls nicht berechnet werden dürften. Dem Landesgesetzgeber fehlt aber die Kompetenz, die GOÄ zu verändern.

XIV. §§ 19, 21 Ausstellung von Leichen und Aschen/Überführung in Leichenhallen

Für eine öffentliche Ausstellung von Leichen in einem Zeitraum von 96 Stunden reicht bei Vorhandensein einer entsprechenden Kühlung die bloße Anzeige bei der Ortspolizeibehörde aus. Nach dem Wortlaut des § 21 müsste im Falle einer privaten Aufbahrung etwa im eigenen Haus aber immer eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingeholt werden. Da es heutzutage mobile Kühlsysteme gibt, sollte auch die wieder häufiger umgesetzte Hausaufbahrung vereinfacht ermöglicht werden.

XV. § 22 Bestattungspflicht

Die Regelung ist vorbildlich. Lediglich in Absatz 5 wird wohl infolge eines redaktionellen Versehens dasselbe doppelt geregelt. Der zweite Satz daraus kann gestrichen werden.

XVI. § 23 Bestattungspflichtige

1. Rangfolge

Es könnte darüber nachgedacht werden, die benannten Pflichtigen mehr an der Reihenfolge des gesetzlichen Erbrechtes anzulehnen. Denn der Bundesgesetzgeber hat bereits eine Reihenfolge begründet, in der Rechte und Pflichten auf nahe Angehörige übergehen sollten. Insgesamt wäre es unseres Erachtens erstrebenswert, in allen Bundesländern eine einheitliche Rangfolge zu erhalten. Für die Bürger ist es schwer nachvollziehbar, dass wenige Kilometer innerhalb der Bundesrepublik über ihre Pflichten bezüglich der Bestattung entscheiden können, wie es derzeit der Fall ist. Zur Vereinheitlichung wäre allerdings eine Koordination aller Bundesländer notwendig, die aber auf Grundlage der gesetzlichen

⁹ Siehe: https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=84_05.06&jahr=2011.

Erbfolge und Begrenzung auf Verwandte etwa bis maximal zum zweiten Grad bewerkstelligt werden könnte.

2. Kostenträger bei Ordnungsamtsbestattung

Wenn eine echte Entlastung der Gemeinden mit Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern gewünscht ist, wäre es konsequent, insgesamt eine Zuständigkeit der letzten Wohnortgemeinde festzulegen. Zu dieser Lösung hat sich zum Beispiel der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Mit der vorliegenden Lösung bleibt die Sterbe-Ortsgemeinde kostenmäßig dann belastet, wenn es Bestattungspflichtige gibt und die Kosten bei diesen nicht eintreibbar sind.

XVII. § 24 Bestatterinnen, Bestatter

Es wird in Absatz 3 nicht klar, welche weiteren spezifischen Schutzmaßnahmen (nach welchem Gesetz etwa?) vom Bestatter einzuhalten sein sollen.

XVIII. § 25 Bestattungs- und Beisetzungsort

Wegen des Bestattungs- und Friedhofszwanges wird auf IV. verwiesen.

XIX. § 26 Bestattungsarten

1. Absatz 1

Es wäre wünschenswert, zumindest eine Ascheverstreung auf Friedhöfen zuzulassen. In einigen anderen Bundesländern ist dies bereits geschehen und seit Jahren Praxis: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Bekanntermaßen haben viele Friedhofsträger mit sinkenden Gebühreneinnahmen, Konkurrenz von außerhalb sowie hohen Kosten, unter anderem für nicht mehr benötigte Flächen, zu kämpfen. Die Ascheverstreung bietet eine weitere Möglichkeit, die eigene Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität des Friedhofs als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Aufgegriffen wird hier auch der allgemeine Trend zur Feuerbestattung. Am Ende könnten neue und damit höhere Gebühreneinnahmen die Folge sein und darüber hinaus vielleicht sogar die Flächenauslastung des Friedhofs erhöht werden. Insbesondere gilt aber auch hier das Primat des Willens des Verstorbenen: Wenn die Ascheverstreung dem Willen des Verstorbenen entspricht, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Recht auf die Wahl dieser Beisetzungsform vorzuenthalten.

2. Absatz 3

Zivilrechtlich darf der sogenannte Totensorgeberechtigte über Art und Ort der Bestattung bestimmen. Das ist derjenige, der mit dieser Aufgabe nach dem (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen betraut wurde. Dies ist häufig nicht die bestattungspflichtige Person, Abweichendes darf vom Landesgesetzgeber nicht bestimmt werden.

3. Absatz 4

Sehr lobenswert ist es, dass der Leistungsumfang bei einer Ordnungsamtsbestattung dem bei einer „Sozialbestattung“ (Kostenübernahme nach § 74 SGB XII) ausdrücklich gleichgesetzt wird.

XX. § 27 Zulässigkeit der Erdbestattung

1. Abs. 1

Es fehlt eine Regelung dazu, unter welchen Voraussetzungen eine Fehlgeburt beigesetzt werden darf. Dazu sollte alternativ die Vorlage einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 S. 4 oder die Bestätigung der Einrichtung, in der die Fehlgeburt erfolgte, genügen.

2. Abs. 2

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb bei Leichen aus anderen Bundesländern nicht auch alleine das Vorliegen von Todesbescheinigung und die Bescheinigung der Eintragung des Sterbefalls vom Standesamt genügen sollen, wie es für Leichen aus dem Saarland nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 gefordert wird.

XXI. § 28 Zulässigkeit der Feuerbestattung

1. Abs. 1

In vielen Bundesländern wurde mittlerweile aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf das Erfordernis einer Genehmigung der Feuerbestattung verzichtet. Da dies zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, sollte dies auch im Saarland umgesetzt werden. Zudem stellt die Feuerbestattung keine Ausnahme mehr da, sondern ist längst etabliert, auch im Saarland.

2. Abs. 3 Nr. 3

Hierzu wird auf die Problematik unter XIX./2. verwiesen. Der Wille des Totensorgeberechtigten geht insbesondere bei der Entscheidung über die Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) dem Willen des Bestattungspflichtigen vor. Notfalls muss das Totensorgerecht (zunächst im einstweiligen Verfahren) vor einem Zivilgericht geklärt werden.

XXII. § 29 Bestattungsfristen

Es fehlt eine Frist, bis wann die Einäscherung spätestens zu erfolgen hat. Es könnten dazu die zehn Tage, die bei der Erdbestattung genannt sind, übernommen werden. Dabei würde es sich anbieten, in beiden Fällen nur Werkzeuge einzurechnen, um den Angehörigen, Bestattern und unter Umständen der örtlichen Ordnungsbehörde eine ausreichende Zeit zur Veranlassung der notwendigen Maßnahmen bzw. Entscheidungsfindung zu gewähren.

XXIII. § 30 Bestattungsunterlagen

In Absatz 1 werden Vorschriften in Bezug genommen, die sich nicht auf Bestattungsunterlagen beziehen. Daher ist der Verweis kaum verständlich. Absatz 1 könnte gestrichen werden und in Absatz 2 etwa in einem Klammerzusatz eine Aufzählung der Bestattungsunterlagen erfolgen.

XXIV. § 31 Särge und Urnen, Ausnahmen von der Sargpflicht

1. Absatz 1

Es sollte keine Festlegung auf Holzsärge erfolgen, alleine maßgeblich ist die ausreichend schnelle Verrottung während der Ruhezeit.

2. Absatz 2: Sargpflicht

Positiv zu bewerten ist, dass zumindest eine Ausnahme von der Sargpflicht ausdrücklich erwähnt wird. Unseres Erachtens sollte es den Friedhofsträgern sogar noch weitergehend ermöglicht werden, sarglose Bestattungen immer dann zuzulassen, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entsprechen.

Die für die Sargpflicht benannten Gesichtspunkte sind bei näherer Betrachtung nicht überzeugend. Als Argumente für den Sargzwang werden immer wieder angeführt:

- a) Die Tradition,
- b) die Hygiene.
- c) Eine vermeintlich bessere Verwesung aufgrund des im Sarg befindlichen Sauerstoffs,
- d) Die Menschenwürde,
- e) Die Rücksicht auf das Empfinden Dritter, die mit dem Verstorbenen beruflich oder in sonstiger Weise bei der Bestattung in unmittelbarem Kontakt kommen,
- f) Die Auswirkungen auf Ordnungsamts- und Sozialbestattung.

Auf die einzelnen Argumente ist jedoch entkräftend zu erwidern:

a) Geschichtlich ist es unseres Wissens so, dass der Holzsaarg in Europa zwar bereits im 9. Jahrhundert bekannt war, sich jedoch erst Ende des 16. Jahrhunderts durchzusetzen begann. Allerdings konnten sich Saargbestattungen nur wohlhabende Menschen leisten. Es handelt sich zwar bei der Saargbestattung um eine jahrhundertealte Tradition, noch älter und weiter verbreitet war bis vor gar nicht langer Zeit jedoch die Tradition der saarglosen Bestattung. Außerdem ändern sich Traditionen bei Bestattungen ebenso wie in vielen anderen Lebensbereichen, verlieren an Bedeutung und haben wohl nie für immer Bestand.

b) Findet die Bestattung später als 24 Stunden nach dem Todesfall statt, können bereits Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Dies wird aus hygienischen und insbesondere auch ästhetischen Gründen für problematisch gehalten.¹⁰ Deshalb sollten für den Transport im Falle einer Bestattung nach mehr als 24 Stunden feste, geschlossene Behältnisse verwendet werden.¹¹ Hier sei darauf hingewiesen, dass dies kein klassischer Saarg sein muss, insbesondere eignen sich auch Transportsärge, die vom Bestatter wieder verwendet werden können, was zu einer Kostenentlastung der Verbraucher führt. In dem genannten Gutachten machte der Sachverständige insbesondere auch klar, dass es aus hygienischer Sicht unerheblich ist, ob der Leichnam im Grab selbst nur in Tücher gehüllt ist oder zum Beispiel in einem Saarg liegt. Damit steht aber fest, dass hygienische Gründe einer saarglosen Bestattung nicht entgegen stehen. Es sollte nur dafür Sorge getragen werden, dass entweder eine sehr zügige Bestattung ermöglicht oder aber beim späteren Transport der Austritt der Körperflüssigkeiten verhindert (durch Kühlung/thanatologische Behandlung) bzw. berücksichtigt wird (mit Hilfe eines dichten Behältnisses/Transportsarges, der auch wiederverwertbar sein kann).

c) Es wird immer wieder behauptet, dass der Saarg durch die um den Leichnam geschaffene Lufthülle zu einer besseren Verwesung und damit zur Verhinderung von Fettwachsleichen führt. Wahrer Kern hierbei ist, dass grundsätzlich zur Verwesung Sauerstoff benötigt wird. Andererseits wird jedoch genau die gegenteilige Meinung vertreten, nämlich, dass der unmittelbare Kontakt der Erde (und der darin enthaltenen Organismen) mit dem Leichnam eine Verwesung beschleunigt. Wissenschaftlich belegt ist keine der Ansichten (vgl. die Projektstudie u.a. mit dem Kooperationspartner Universität Kiel, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes 2004, S. 30; abrufbar unter <https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-20314.pdf>). Aus den weiteren Ausführungen in der Studie lässt sich entnehmen, dass die Verwesung in zwei bis drei

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Herrn D. Schoenen, S. 2, welche er im Auftrag der Saargindustrie im Gesetzgebungsprozess 2002 in Nordrhein-Westfalen verfasst hatte, abrufbar unter: <http://www.postmortal.de/DokuArchiv/Recht/BestG-NRW/BestG-NRW-Stellungnahme-Prof-Dr-Schoenen-Uniklinik-Bonn.pdf>.

¹¹ Vgl. Schoenen a.a.O..

Phasen abläuft, wesentlich sind insbesondere die Bodenverhältnisse. Unstreitig dürfte darüber hinaus sein, dass Säрге auch zu einer Verwesungshemmung führen können. Gerade hochwertige Säрге, deren Holz nur langsam vergeht und die den Leichnam luftdicht einschließen, oder zum Beispiel auch lackierte Säрге haben in vielen Fällen die Verwesung erschwert. Wir gehen daher davon aus, dass es insbesondere von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und auch der Art des Sarges abhängt, ob die Verwesung besser in einem Leichentuch oder in einem Sarg fortschreitet. In keinem Fall ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass die Verwendung von Leichentüchern häufiger zu einer Wachsleichenbildung führt.

d) Wir gehen davon aus, dass es nicht der Menschenwürde widerspricht, eine sarglose Bestattung zuzulassen, jedenfalls dann nicht, wenn diese dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. analoge Argumentation zur Würde des Verstorbenen beim Friedhofszwang).

e) Niemand ist gezwungen, an den entsprechenden Bestattungen teilzunehmen.

f) Auch das Argument, dass die Aufhebung des Sargzwanges Auswirkungen auf die sozial Benachteiligten hätte, insbesondere also entsprechende Ordnungsamtsbestattungen ausgeführt würden oder die Sozialämter nur noch die Kosten für eine solche Bestattung übernehmen, schlägt nicht durch. Denn zulässig wäre die sarglose Bestattung nach unserem Vorschlag nur, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Dies können und dürfen auch die öffentlichen Rechtsträger nicht umgehen, sie müssten das Vorliegen des entsprechenden Willens im konkreten Fall nachweisen. Darüber hinaus dürfen ortsübliche Bestattungsgewohnheiten der Bezieher unterer bis mittlerer Einkommen zumindest im Rahmen von § 74 SGB XII nicht unterschritten werden.

3. Absatz 4 Ascheteilung

Nach dem Entwurf wird die Entnahme von Teilen der Totenasche ausdrücklich untersagt. Wenigstens die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche ist jedoch gängige Praxis sowie weit verbreitet und sollte ausdrücklich legalisiert werden – damit einhergehend das Abfüllen dieser Asche in Miniatur-Urnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen Forsa-Umfrage aus diesem Jahr sind 71 Prozent der Bundesbürger der Ansicht, dass die Entnahme von geringen Mengen aus der Totenasche für

Erinnerungsgegenstände erlaubt sein sollte.¹² In der Region Mitte, zu der das Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz zählen, waren es sogar 79 %.

Der dazu an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung hierzulande vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie notwendigen Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben.

Auch hier gilt wiederum der Grundsatz, dass die Entnahme der Asche nur dann zulässig sein soll, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Denn dann kann die Entnahme nicht zu einem Eingriff in die Würde des Verstorbenen führen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck seiner Selbstbestimmung.

4. Umgang mit Prothesen und sonstigen Überresten in der Totenasche

Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 30.06.2015, AZ.: 5 StR 71/15) an sich für das Bestattungsrecht keine unmittelbare Bedeutung hat, so wäre eine Klarstellung im Bestattungsgesetz zu begrüßen, dass nach der Einäscherung verbleibende Prothesen von Hüftgelenken etc. nicht mit in die Urne gegeben bzw. beigesetzt werden müssen.

Dabei sollte darüber nachgedacht werden, auch die Entnahme von Zahngold – mit Willen des Verstorbenen oder seiner Erben und Totensorgeberechtigten – ausdrücklich als zulässig anzuerkennen. Dann können die Erlöse aus allen Wertstoffen etwa wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Unseres Erachtens sollte dabei nicht die Größe der zurückbleibenden Gegenstände alleine maßgeblich sein, sondern die Herkunft. Was kein natürlicher Bestandteil ist, kann auch, sofern es dem Willen des Verstorbenen entspricht, dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Andererseits sollte demjenigen, dem es wichtig ist, mit seinen Implantaten beigesetzt zu werden, zumindest die Möglichkeit gegeben werden, dies mit seinem ausdrücklichen Willen zu erreichen.

XXV. § 32 Dokumentation der Bestattung und Einäscherung

Absatz 2 und 3 sollten in einem Absatz zusammengefasst werden.

12

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_totenasche_mobiltaet/ascheentnahme_2019.pdf.

XXVI. § 33 Ausgrabungen und Umbettungen

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Punkt „Überführung“ erwähnt wird. Denn dass eine Umbettung häufig nicht ohne Überführung möglich ist, sollte selbstverständlich sein.

Angesichts der heutzutage mobilen Gesellschaft sollte es den Angehörigen im Übrigen einfacher ermöglicht werden, Urnen umbetten zu lassen. Es sollte unseres Erachtens zum Beispiel die Umbettung aufgrund eines Umzuges der/des nächsten Angehörigen nur dann als unzulässig angesehen werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten einen entgegenstehenden Willen hatte. Schon die aus der Umbettung resultierenden Kosten werden ausreichen, einen vielfachen bzw. gedankenlosen Umzug der Urne zu verhindern. Es sollten im Gesetz bestimmte Fälle als wichtige Gründe festgeschrieben werden, bei denen eine Umbettung zu genehmigen ist. Nach unserer Erfahrung wird derzeit vielen Angehörigen unnötiges Leid angetan, die zum Beispiel auch nach einem Umzug das Grab ihres verstorbenen Ehepartners im Alter gerne weiter regelmäßig besuchen wollen. Es sei an dieser Stelle auf eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag von Aeternitas aus diesem Jahr hingewiesen: Eine große Mehrheit von 69 % der Befragten gab dabei an, dass die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Hinterbliebenen immer erlaubt sein sollte – sofern der Wille der verstorbenen Person nicht dagegen spricht.¹³

Man könnte in einer Neufassung des Bestattungsgesetzes zwischen der Umbettung von Urnen und Leichnamen differenzieren. Für Umbettungen von Urnen sollte schon ein berechtigtes Interesse genügen im Gegensatz zum notwendigen wichtigen Grund bei Leichnamen. Das berechtigte Interesse und der wichtige Grund sollten dabei definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
- b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
- c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
- d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.

und

13

„Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein naher Angehöriger umzieht,
- b) die Vereinfachung der Grabpflege zum Beispiel aus Altersgründen gewünscht ist,
- c) die Grabstelle in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch Veränderung in der unmittelbaren Umgebung oder infolge mangelnder Pflege in der unmittelbaren Umgebung nicht unerheblich beeinträchtigt wird.“

Außerdem sollte ergänzend formuliert werden:

„Das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines berechtigten Interesses ist ausgeschlossen, wenn der Wille des Verstorbenen der neuen Beisetzungsart oder dem neuen Beisetzungsort entgegensteht.“

Übrigens hat man sich in Hessen schon 2007 dazu entschieden, die Umbettung bei Totenaschen im Verhältnis zur Umbettung bei Leichnamen unter erleichterten Bedingungen zuzulassen (vgl. hessische Landtagsdrucksache 16/6763).

XXVII. § 34 Beförderung von Leichen und Aschen Verstorbener, Leichenpass

Das Verlangen einer dem Leichenpass entsprechenden Urkunde bei der Beförderung aus einem anderen Bundesland in Absatz 5 ist unangemessen und führt zu unnötiger Bürokratie. Das Mitführen der Sterbeurkunde sollte genügen.

XXVIII. § 35 Leichentransportbehältnisse

Auch für den Transport vom Sterbeort zu den Räumlichkeiten eines Bestattungsunternehmens sollten Transportsärge zugelassen werden. Schließlich werden Leichname nicht selten zunächst zur hygienischen Versorgung zum Bestattungsinstitut überführt, bevor ein Transport zur Leichenhalle stattfindet.

XXIX. § 36 Leichentransport, Versand von Urnen

Absatz 4 Verbot der Herausgabe der Urne an Angehörige
Aeternitas wertet diese Regelung als ungerechtfertigte und unangemessene Bevormundung der Bürger. Ihnen wird die Möglichkeit genommen, den Verstorbenen auf einem wichtigen Abschnitt seines letzten Weges zu begleiten. Den trauernden Angehörigen wird ein sachlich nicht zu begründendes Misstrauen entgegengebracht. Paketdiensten hingegen wird ein angemessener Umgang mit den sterblichen Überresten ohne Weiteres zugetraut, der Postversand von Urnen ist in der Praxis gang und gäbe.

Wer, wenn nicht die trauernden Angehörigen selbst, ist am ehesten imstande, die Asche Verstorbener liebevoll zu behandeln? Warum sollte dieses bereichernde Element einer

persönlichen Abschiednahme verboten sein? Alleine die Angst des Missbrauchs zur Umgehung des Friedhofszwangs – der praktisch ohnehin leicht zu umgehen ist – kann keine Rechtfertigung für diesen erheblichen Eingriff bieten. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass immerhin die Hälfte der Bundesländer den Urnentransport durch Angehörige erlaubt.

XXX. § 41 Zulässigkeit von Sektionen

1. Absatz 2

Absatz 2 erscheint viel zu weit gehend. Mit dieser Vorschrift könnte nahezu immer eine Sektion gerechtfertigt werden. Man muss bei der gewählten Formulierung also in Zusammenwirkung mit Absatz 3 davon ausgehen, dass sich der Landesgesetzgeber für eine Widerspruchslösung entschieden hat. Noch dazu für eine Widerspruchslösung, bei der der (mit) nächste Angehörige ohne Kenntnis von der Absicht der Sektion übergangen werden kann, da die Aufklärung eines der nächsten Angehörigen genügt. Für viele Angehörige erscheint eine Sektion jedoch als eine grässliche Vorstellung. Überdies kommt es infolge von Sektionen zu erheblichen Verzögerungen der Bestattung, was ebenfalls für Angehörige sehr belastend sein kann. Vor diesem Hintergrund sollte dringend – mit Ausnahme eventuell für ganz bestimmte Fallgruppen, bei denen ein erhöhtes öffentliches Interesse etwa zur Seuchenbekämpfung vorliegt oder Ähnliches – die Zustimmungsregelung eingeführt werden. Überdies sollte besser auch an dieser Stelle der Totensorgeberechtigte und nicht (alleine) der nächste Angehörige entscheiden dürfen, denn bei der Sektion handelt es sich um einen Eingriff in das Totensorgerecht.

2. Absatz 4 (Aufzählung der nächsten Angehörigen)

Zu begrüßen ist, dass die Rangfolge der Angehörigen im Bestattungsgesetz nunmehr vereinheitlicht werden soll. Dies ist jedoch die dritte Stelle im Gesetz, an der die (nächsten) Angehörigen insgesamt aufgelistet werden. Zuvor erfolgte dies in § 13 Abs. 1 und in § 23 Abs. 1. Es genügt nun, die nächsten Angehörigen in der ersten Vorschrift aufzuzählen und im Übrigen dann auf diese zu verweisen.

XXXI. § 43 Kostentragung bei Sektionen

Das Veranlasserprinzip erscheint auf den ersten Blick angemessen. Doch ist dann davon auszugehen, dass Kliniken selbst keine Sektionen veranlassen werden, da sie die Kosten scheuen. Insofern sollte „die Allgemeinheit“ im Ergebnis dann, wenn die Sektion ihr in größerem Maße dient, diese auch zahlen. Insbesondere die Krankenkassen böten sich in solchen Fällen als Kostenträger an, denn diese profitieren finanziell von Forschungen, die die richtige Behandlung ermitteln. Allerdings wäre dazu wohl eine bundesrechtliche Regelung notwendig.

XXXII. § 47 Zulässigkeit der anatomischen Sektion

Die Vorschrift könnte insgesamt gestrichen werden, da die entsprechenden Voraussetzungen in der Strafprozessordnung in Verbindung mit den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren bereits geregelt sind.

XXXIII. § 48 Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1

1. Nr. 23

Es genügt die Möglichkeit, die Angehörigen im Bescheidwege zur (rechtzeitigen) Bestattung zwingen zu können und die Kosten im Falle einer Ordnungsamtsbestattung von diesen zurückverlangen zu können. Überdies kann eine Verwaltungsgebühr für den Aufwand bei der Organisation der Ordnungsamtsbestattung festgesetzt werden. Eine zusätzliche Pönalisierung erscheint daneben unangemessen.

2. Nr. 27

Diese Vorschrift dient alleine der (vermeintlichen) Absicherung des Friedhofszwanges, an dem ohnehin nicht festgehalten werden sollte (siehe IV:).

3. Nr. 28

Hier sollten die Beförderungen bei erteilter Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 ausgenommen werden.

4. Absatz 3

Die Höchstgrenze erscheint sehr hoch. Angemessener wären wie in Nordrhein-Westfalen 3.000 Euro oder wie zum Beispiel in Niedersachsen 5.000 Euro. In vielen anderen Bundesländern ist im Bestattungsgesetz nicht einmal eine Höchstgrenze erwähnt, sodass § 17 Abs. 1 OWiG einschlägig und damit eine Höchstgrenze von 1.000 Euro anzunehmen ist.

XXXIV. § 49 Verordnungsermächtigung

Angesichts der bereits sehr detaillierten Vorschrift des § 37 Abs. 1 erscheint eine weitere Verordnung zu Leichenwagen unnötig.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Torsten Schmitt
Rechtsanwalt



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -